

Statuten

Verein slowUp Seetal



Überarbeitet 31. März 2011 nach GV / 15. Dezember 2011
Überarbeitet am 05.03.2015/ Genehmigung an der GV vom 31.03.2015

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Mitglieder, Beginn, Gönner
4	Austritt
5	Ausschliessung
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
7	Mitgliederbeitrag
8	Weitere Mittel
9	Haftung
10	Organe
11	Vereinsversammlung
12	Vorsitz
13	Beschlussfähigkeit
14	Traktanden
15	Stimmrecht
16	Beschlussfassung der Vereinsversammlung
17	Befugnisse der Vereinsversammlung
18	Vorstand
19	Amtsdauer
20	Einberufung
21	Beschlussfassung des Vorstandes
22	Traktanden
23	Befugnisse des Vorstandes
24	Revisionsstelle
25	Geschäftsführung
26	Vereinsjahr
27	Auflösung, Liquidation
28	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
29	Inkrafttreten

Diese Statuten sind in männlicher Form verfasst und gelten sinngemäss auch für die weibliche Person.

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Verein slowUp Seetal

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Verein slowUp Seetal bezweckt die Durchführung autofreier Erlebnistage im Seetal nach den Richtlinien der nationalen Trägerschaft (Gesundheitsförderung Schweiz, Schweiz Mobil und Schweiz Tourismus).

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein slowUp Seetal ist gemeinnützig ohne wirtschaftliche Interessen. Er verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

II. Mitglied- und Gönnerschaft

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr sein, die die Durchführung autofreier Erlebnistage im Sinne des slowUp unterstützen. Sie sind gleichzeitig Mitglied des durchführenden Organisationskomitees (OK) und übernehmen darin für eine definierte Charge die Verantwortung im Kontext des gesamten OK's.

Beginn

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gönner

Der Verein kann über die Bildung eines „Gönner-/Donatoren-Clubs“ entscheiden. Gönner/Donatoren können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung

Art. 5

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Anspruch auf
das Vereins-
vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mindest-Mitgliederbeitrages von CHF 50.— innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Sponsoring und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen,

welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;

Vereinsversammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und in der Regel innerhalb der ersten drei Monate der ungeraden Jahre durchgeführt.

Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Beschluss- fähigkeit	<p>Art. 13</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.</p>
Traktanden	<p>Art. 14</p> <p>Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 15</p> <p>Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Beschluss- fassung	<p>Art. 16</p> <p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident bzw. sein Vertreter mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.</p> <p>Anträge auf Statutenänderungen müssen 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Statutenänderungen können mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.</p>
Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;

- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages;

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie 2 weiteren Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, konstituiert sich selbst.

Amts-dauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss-
fassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Wahl und Auftragserteilung an die OK-Mitglieder slowUp Seetal;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Antrag auf Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung und Beschlussfassung von Reglementen (Spesenentschädigung, etc.);
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug, -anerkennung oder Vergleichsabschluss;
- Abschluss von Verträgen; Ausnahme Art. 17;
- Bestellung von Projektgruppen;

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Geschäfts-
führung

Art. 25

Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie eine Geschäftsstelle einsetzen. Die entsprechenden Verträge werden vom Vorstand abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Vereinsjahr

Art. 26

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar eines ungeraden Jahres (z.B. 2011) bis zum 31. Dezember eines geraden Jahres (z.B. 2012). Die eingesetzten Organe (Vorstand, Kommissionen usw.) werden gemäss Beschluss der Vereinsversammlung entschädigt.

Auflösung,
Liquidation

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 4.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle der
Auflösung
des Vereins

Art. 28

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses respektive Liquidationsgewinnes. Dieser ist zwingend zur zweckgebundenen Verwendung an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem gemeinnützigem Zweck zu übertragen.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. März 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. An der Generalversammlung vom 31. März 2015 wurden die Statuten angepasst und genehmigt.

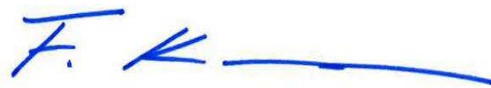
Hochdorf, 31. März 2015

Präsident Verein slowUp Seetal



Daniel Elmiger

Aktuar Verein slowUp Seetal



Fabian Kathriner